



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 4. April 2018

Nr. 14

Inhalt

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege an der Hochschule Niederrhein vom 23. März 2018

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Pflege
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. März 2018
(Amtl. Bek. HN)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit
- § 19 Portfolioarbeit
- § 20 Referat
- § 21 Performanzprüfung
- § 22 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 23 Testate
- § 24 Projekt
- § 25 Bachelorarbeit

- § 26 Zulassung zur Bachelorarbeit
 - § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
 - § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
 - § 29 Kolloquium
 - § 30 Ergebnis der Bachelorprüfung
 - § 31 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
 - § 32 Bachelorurkunde
 - § 33 Zusätzliche Prüfungen
 - § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 35 Ungültigkeit von Prüfungen
 - § 36 Inkrafttreten
-
- Anlage I Prüfungs- und Studienplan für die duale Studienform
 - Anlage II Prüfungs- und Studienplan für die Teilzeit-Studienform
 - Anlage III Beschreibung der Module 1 bis 7 (Anrechnungspensum)

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Pflege am Fachbereich Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt sowohl die neunsemestrige Studienform, welche eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger integriert (dualer Studiengang), als auch die achtsemestrige Studienform, die ein berufsbegleitendes Studium in Teilzeit ermöglicht (Teilzeit-Studiengang). Beide Studienformen basieren darauf, dass die Hochschule mit staatlich anerkannten Fachschulen kooperiert und die Berufsausbildung in Teilen auf das Studium anerkennt.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln. Es soll vertiefte pflegewissenschaftliche Kompetenzen vermitteln und dazu befähigen, den neuesten Stand gesicherter Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Auf Basis berufsethischer Grundlagen soll die pflegerische Versorgung im institutionellen Rahmen des Gesundheitssystems weiterentwickelt werden. Im Studium werden daher auf der Basis pflegewissenschaftlicher und organisatorischer Methoden praxisgerechte innovative und interdisziplinäre Problemlösungen mit internationalem Bezug erarbeitet. Das Studium verfolgt einen empirisch-wissenschaftlichen Ansatz. Es soll zu kreativer und kommunikativer Leistung befähigen
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind
 1. der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung und
 2. a) für den dualen Studiengang der Nachweis, dass sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer kooperierenden staatlich anerkannten Fachschule in der Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger befindet und diese Ausbildung nach Maßgabe der im Kooperationsvertrag festgelegten Standards absolviert, oder
 - b) für den Teilzeit-Studiengang der Nachweis, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in an einer staatlich anerkannten Fachschule nach Maßgabe der in Anlage III festgelegten Standards abgeschlossen und die staatliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.

(3) Ferner sind für das Studium Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Wird der Nachweis bei der Einschreibung durch das vorgelegte Reifezeugnis oder anderweitig nicht erbracht, hat sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen und mindestens durch ein Zertifikat der Niveaustufe A2 nachzuweisen. Der Nachweis ist spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:

- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), mindestens Stufe 4 in allen Teilen
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2)
- Deutsches Sprachdiplom, Stufe II (KMK)
- Goethe-Zertifikat C2: GDS (ab 2012)
- Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (bis 2012)
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (bis 2012)

(5) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn

1. die Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, der eine erhebliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist, und
2. die betreffende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit des dualen Studienganges beträgt neun, die des Teilzeit-Studienganges acht Semester.

(2) In beiden Studiengangsformen setzt das Studium – integrierend oder aufeinander folgend – auf einer dreijährigen, an einer kooperierenden, staatlich anerkannten Fachschule erfolgreich abgeschlossenen oder abzuschließenden Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger auf.

(3) Im Fall des neunsemestrigen dualen Studienganges entspricht das erste Semester der Regelstudienzeit dem ersten Halbjahr der Fachschulausbildung; während dieser Zeit werden noch keine Lehrveranstaltungen an der Hochschule besucht. Mit dem Übergang ins zweite Fachschulhalbjahr beginnt die fünfsemestrige duale Phase mit parallelem Schulbesuch und Studium, an deren Ende die staatliche Prüfung als Altenpflegerin oder Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger abgelegt wird; in dieser Phase finden in der Regel an einem Tag pro Woche Lehrveranstaltungen in der Hochschule statt. Die letzten drei Semester werden in Teilzeit studiert und schließen mit der Bachelorprüfung ab.

(4) Im Fall des achtsemestrigen Teilzeit-Studienganges entsprechen die ersten beiden Semester der Regelstudienzeit den aus der zuvor absolvierten Fachschulausbildung anerkannten Studienanteilen. Die auf die Fachschulausbildung folgenden sechs Hochschulse semestre werden, in der Regel berufs begleitend, in Teilzeit studiert und schließen gleichfalls mit der Bachelorprüfung ab. Das Teilzeitstudium verpflichtet die Studierenden in der Regel an zwei Tagen pro Woche zum Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule.

(5) Das Studium ist in beiden Formen in 20 Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden jeweils die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Entsprechend § 5 Abs. 5 haben die Module des Studienganges insgesamt einen Umfang von 180 Kreditpunkten. In den 20 Modulen beziehungsweise 180 Kreditpunkten enthalten sind sieben Module im Gesamtumfang von 85 Kreditpunkten, die im Zuge der Fachschulausbildung erworben und auf das Hochschulstudium pauschal anerkannt werden.

(6) Voraussetzung für die Anerkennung ist im Fall des dualen Studienganges ein Kooperationsvertrag mit der betreffenden Fachschule, welcher sicherstellt, dass die Kompetenzen entsprechend den in Anlage III enthaltenen Modulbeschreibungen vermittelt werden und das vorgegebene Qualifikationsziel erreicht wird. Der Kooperationsvertrag regelt insbesondere auch die zeitliche Verzahnung von Fachschulausbildung und Studium sowie die Übernahme der Noten der Fachschulausbildung.

(7) Das durch die Hochschule bereitzustellende Gesamtlehrangebot beträgt 60 Semesterwochenstunden.

(8) Das Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus den Anlagen I und II. Anlage III enthält eine Beschreibung der Module eins bis sieben als Grundlage für die Anerkennung dieser Module. Einzelheiten insbesondere zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Übrigen im Modulhandbuch festgelegt, das von allen Interessierten jederzeit eingesehen werden kann.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen I und II) in studienbegleitende Prüfungen und Testate sowie den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen jeweils auf ein Modul und schließen dieses Modul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im dualen Studiengang zur Hälfte des neunten, im Teilzeit-Studiengang zur Hälfte des achten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Um Verfahrensabläufe zeitlich anzupassen, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.

(5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des einzelnen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand der oder des Studierenden von 30 Zeitstunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden der oder dem Studierenden zuerkannt, sobald sie oder er die zugehörige Prüfung bestanden oder gegebenenfalls die geforderten Testate erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden der oder dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für sie oder ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist in der Regel beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß der Sätze 6 und 7 nicht alle Prüfungsausschussmitglieder stimmberechtigt sind, ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die Beurteilung ihrer eigenen Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie an anderen Hochschulen Lehrende zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüferin oder Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüferinnen und Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen regelt die Hochschule in einer eigenen Ordnung.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer Absolventin oder eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventinnen und Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören,	die Note A,
zu den nächstbesten 25 % gehören,	die Note B,
zu den nächstbesten 30 % gehören,	die Note C,
zu den nächstbesten 25 % gehören,	die Note D,
zu den schlechtesten 10 % gehören,	die Note E.

Für die Absolventinnen und Absolventen eines Semesters bilden die Absolventinnen und Absolventen der unmittelbar vorhergehenden Semester die maßgebliche Vergleichsgruppe. In diese Vergleichsgruppe werden so viele Semester einbezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 100 Absolventinnen oder Absolventen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 100 Absolventinnen oder Absolventen nicht erreicht wird, wird die Vergleichsgruppe um Absolventinnen und Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige befristete Prüfungsarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer von ihm benannten Vertrauensärztin oder eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Beibehaltung des Prüfungsstoffes nur für drei aufeinander folgende Prüfungstermine. Werden die Modulveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache, sofern im Modulhandbuch nicht etwas anderes festgelegt ist.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 16),
2. die mündliche Prüfung (§ 17),
3. die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18),
4. die Portfolioarbeit (§ 19),
5. das Referat (§ 20),
6. die Performanzprüfung (§ 21),
7. die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 22).

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. im Falle einer Prüfung zu einem der Module 14 bis 16 in den Modulen 8 bis 13 mindestens 27 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann, in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder die Prüfung, zu der er die Zulassung beantragt, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie oder er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 16

Klausurarbeit

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls. Sie soll je Kreditpunkt 15 bis 30 Minuten betragen.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Prüferin oder der Prüfer eine Regelung treffen, nach der in Übungsklausuren erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 10 % auf das Leistungssoll der regulären Klausurarbeit angerechnet werden können

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch eine einzige Prüferin oder einen einzigen Prüfer ausreichend. Die Prüferinnen und Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

1. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können;
2. die Prüfungsunterlagen des Prüflings für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erstellung der elektronischen Klausur archiviert werden.

Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Lernziele des Moduls erreicht hat und insbesondere die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzerin oder Beisitzer hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann dementsprechend länger dauern. Die Dauer ist der Gruppe vorab mitzuteilen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (5) Eine mündliche Prüfung kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses
1. zur Beteiligung externer Prüfer sowie
 2. im Falle von Prüfungen für zwischenzeitlich nicht am Hochschulort befindliche Studierende

auch vermittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit der Prüfling diesem Verfahren zustimmt; am Ort des Prüflings ist gegebenenfalls eine neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung zu gewährleisten.

§ 18

Studien-, Projekt- oder Hausarbeit

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Sie können durch eine Präsentation oder ein Fachgespräch oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit (Abgabetermin und Abgabestelle) der Studien-, Projekt oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder die aufgabenstellende Prüferin oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich oder durch Aushang mitzuteilen. Der Umfang der Arbeit soll zwischen zehn und 20 DIN-A4-Seiten betragen.

(3) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei einer Präsentation und einem Fachgespräch als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Portfolioarbeit

(1) Die Portfolioarbeit ermöglicht dem Prüfling, bereits vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen mit erweiterndem und vertiefendem Theorie- und Konzeptwissen zu verbinden. Im Endresultat sollen die verschiedenen Formen des Lernens und das Erlernte integriert und die erworbenen Kompetenzen dokumentiert und demonstriert werden. Es handelt sich um eine prozesshafte Prüfungsform.

(2) Erstreckt sich die Portfolioarbeit über mehrere Semester, erfolgt die Bewertung der Arbeit nach jedem Semester. Mehrere Zwischenbewertungen bei Beendigung der Portfolioarbeit werden zu einer Modulnote zusammengefasst.

(3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung der Portfolioarbeit, insbesondere was deren Umfang und die Bearbeitungszeit betrifft, für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Portfolioarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Portfolioarbeit ist in gedruckter und elektronischer Form abzugeben.

§ 20 Referat

(1) Ein Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar.

(2) Ein Referat umfasst

1. den mündlichen Vortrag, der das Arbeitsergebnis nach Absatz 1 präsentiert,
2. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses.

(3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung des Referates, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er diese – bei einem Gruppenreferat seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 21 Performanzprüfung

(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung als Performanzprüfung durchgeführt werden. In einer Performanzprüfung werden Anwendungsfälle des jeweiligen Fachgebietes realitätsnah dargestellt oder simuliert. Der Prüfling soll zeigen, dass er sein theoretisches Wissen in einer vorgegebenen Handlungssituation praktisch umsetzen und reflektieren kann. Performanzprüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzerin oder Beisitzer hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine Performanzprüfung dauert etwa 45 bis 60 Minuten.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) In einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). Ein Abzug von Punkten innerhalb einer Aufgabe mit mehrfacher Antwortmöglichkeit ist unzulässig.

(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Die Prüferin oder der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(7) § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 23 Testate

- (1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika und Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass sie oder er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.
- (3) Testate werden nicht benotet und sind bei Nichterbringung der verlangten Leistung unbegrenzt wiederholbar.

§ 24 Projekt

- (1) Das Projekt soll die oder den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen und zugleich eine Vorbereitung auf die Bachelorarbeit ermöglichen.
- (2) Das Projekt beginnt im dualen Studiengang in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des achten, im Teilzeit-Studiengang am Ende der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters und dauert sechs Wochen. Es ist ohne Teilung zu absolvieren.
- (3) Zum Projekt wird auf Antrag zugelassen, wer in den Modulen 1 bis 13 alle 128 Kreditpunkte erworben hat. Im dualen Studiengang muss außerdem die staatliche Prüfung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Erfolg abgelegt worden sein.
- (4) Über die Zulassung zum Projekt und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass eine ausreichende Zahl an Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen.
- (5) Hat sich die oder der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, ist der Fachbereich verpflichtet, sie oder ihn aktiv zu unterstützen. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle des externen Projekts ein Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das interne Projekt gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.
- (6) Während des Projekts wird die oder der Studierende von einer oder einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorin oder Professor betreut. Zum Zwecke der Betreuung werden begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden durchgeführt. Das Projekt wird durch einen schriftlichen Projektbericht, dessen Umfang 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten soll, und eine Präsentation abgeschlossen.

(7) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Ableistung des Projekts durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die Tätigkeit dem Zweck des Projekts entsprochen und die oder der Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat. Der Projektbericht und die Präsentation sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Das Projekt wird gemäß § 10 benotet.

(8) Wird das Projekt von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden.

(9) Für die erfolgreiche Ableistung des Projekts werden acht Kreditpunkte zuerkannt.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf in einer geeigneten Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 60 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. im dualen Studiengang die staatliche Prüfung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- Kinderkrankenpfleger mit Erfolg abgelegt hat,
 4. mindestens 150 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich jeweils auf einem geeigneten elektronischen Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF-Format oder im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, beim Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter ist, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Gesundheitswesen sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 29

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. 178 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das bestandene Kolloquium werden zwei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 30

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 31

Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen und zugeordneten Kreditpunkte aller Module, das Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Alle Noten werden in der Schriftform und in der Dezimalform angegeben. Module, die mit Testat abschließen, werden als „bestanden“ ausgewiesen. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 anerkannt worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- | | |
|---|------|
| - Mittel der Modulnoten mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, gewichtet nach Kreditpunkten | 75 % |
| - Note der Bachelorarbeit | 20 % |
| - Note des Kolloquiums | 5 % |

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Jede Absolventin und jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records. Im Transcript of Records wird unter anderem die für die Absolventin oder den Absolventen gemäß § 10 Abs. 7 errechnete ECTS-Note ausgewiesen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 32

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 33

Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung bezieht, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 35
Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheitswesen vom 15. Februar 2018 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 20. März 2018.

Krefeld, den 23. März 2018

Der Dekan
des Fachbereichs Gesundheitswesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Christian Timmreck

		Fachschule																		Hochschule																		Summe SWS	Kreditpunkte	Abschluss
Semester	Veranstaltungsart	Winter 1.*			Sommer 2.			Winter 3.			Sommer 4.			Winter 5.			Sommer 6.			Winter 7.			Sommer 8.			Winter 9.														
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P											
		* nur Fachs.																		Examen - FS																				
12. Evidenzbasierte Pflege II																																						6	8	
	12.1 Die qualitative Forschungsmethode																																					2	1	
	12.2 Strategien im Evidence-based Nursing																																					2	1	Pr
13. Gesundheitswissenschaften																																						6	8	
	13.1 Deskriptive Statistik																																					2	2	
	13.2 gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen im Sozial- und Gesundheitssystem																																					2		Pr
14. Prozess- und Personalmanagement; innovative Pflege																																						8	9	
	14.1 Prozess- und Personalmanagement in Organisationen																																					2	2	
	14.2 Qualitätsentwicklung in der Pflege																																					2		Pr
	14.3 Innovative Konzepte der Pflegepraxis																																					2	2	
15. Ethik und Partizipation als Grundlage professionellen Handelns																																						6	8	
	15.1 Ethisches Verständnis in der Pflege																																					2		
	15.2 Ethik in der Forschung																																					2		Pr
	15.3 Partizipation im therapeutischen Prozess																																					2		
16. Kommunikation und Reflexion als Ausdruck professionellen Handelns																																						8	8	
	16.1 Pflegerische Beratung und Kommunikation																																					1	2	
	16.2 Kollegiale Beratung und Erwachsenenbildung																																					1	2	Pr
	16.2 Reflexion des professionellen Selbst																																					2		
17. Soft Skills																																						3	5	
	17.1 Verfassen wissenschaftlicher Texte																																					1		T
	17.2 Präsentation																																					2		T
18. Projekt																																						2	8	
	Begleitveranstaltungen																																					2		
19. Bachelorarbeit (siehe §§ 25 bis 28)																																							12	
20. Kolloquium (siehe § 29)																																							2	
Summe SWS		0 4 0 0 0 4 0 0 0 3 0 2 0 4 1 0 0 4 0 0 0 12 6 0 0 10 8 0 0 2 0 0																		180																		60		
		4 4 5 5 4 18 18 2 0 0																																				60		

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung, SL = Seminaristische Lehrveranstaltung, Ü = Übung, P = Praktikum, Pr = Prüfung, T = Testat

Modul Lehrveranstaltung	Semester Veranstaltungsart	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Summ e SWS	Kredit- punkte	Abschluss	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				
Module 1 bis 7													
aus der Fachschulabildung anerkannt		x	x							0	85	Pr	
Module (nur berufsbegleitendes Präsenzstudium)													
8. Einführung in die Pflegewissenschaft													
8.1 Theoretische Grundlagen der Pflege und Pflegewissenschaft				2						2	5	Pr	
8.2 Rollen und Gesetzmäßigkeiten				2						2			
9. Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens													
9.1 Basis des wissenschaftlichen Arbeitens				2						2	5	Pr	
9.2 Einführung in die erkenntnistheoretischen Grundlagen und den Forschungsprozess				2						2			
10. Evidenzbasierte Pflege I													
10.1 Modell des Evidence-based Nursing				2						2	8	Pr	
10.2 Die quantitative Forschungsmethode				2	1					3			
11. Diagnostik und Prozessgestaltung in der Pflege													
11.1 Prozessgestaltung in der professionellen Pflege								2		2	9	Pr	
11.2 Pflegerische Diagnostik und Dokumentation								2	2	4			
11.3 Klassifikationssysteme								2		2			
12. Evidenzbasierte Pflege II													
12.1 Die qualitative Forschungsmethode				2	1					3	8	Pr	
12.2 Strategien im Evidence-based Nursing				2	1					3			
13. Gesundheitswissenschaften													
13.1 Deskriptive Statistik				2	2					4	8	Pr	
13.2 gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen im Sozial- und Gesundheitssystem				2						2			
14. Prozess- und Personalmanagement; innovative Pflege													
14.1 Prozess- und Personalmanagement in Organisationen								2	2	4	9	Pr	
14.2 Qualitätsentwicklung in der Pflege									2	2			
14.3 Innovative Konzepte der Pflegepraxis									2	2			
15. Ethik und Partizipation als Grundlage professionellen Handelns													
15.1 Ethisches Verständnis in der Pflege						2				2	8	Pr	
15.2 Ethik in der Forschung						2				2			
15.3 Partizipation im therapeutischen Prozess						2				2			
16. Kommunikation und Reflexion als Ausdruck professionellen Handelns													
16.1 Pflegerische Beratung und Kommunikation									1	2	8	Pr	
16.2 Kollegiale Beratung und Erwachsenenbildung									1	2			
16.2 Reflexion des professionellen Selbst										2			
17. Soft Skills													
17.1 Verfassen wissenschaftlicher Texte						1				1	5	T	
17.2 Präsentation						2				2		T	
18. Projekt													
Begleitveranstaltungen										2	8		
19. Bachelorarbeit (siehe §§ 25 bis 28)													
											12		
20. Kolloquium (siehe § 29)													
											2		
Summe SWS											60	180	
											0	0	
											14	11	
											9	12	
											12	12	
											2	0	
											60	60	

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung, SL = Seminaristische Lehrveranstaltung, Ü = Übung, P = Praktikum, Pr = Prüfung, T = Testat

Modul 1 Basismodul Pflege

PLG 1

Modulverantwortlicher: Dr. Daniela Hayder-Beichel		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1. Semester (dual/TZ)	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 18 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 540h	davon Kontaktzeit: 400h davon Selbststudium: 140h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Lernenden kennen und verstehen die Pflege und Grundlagen des Bau's bzw. der Funktion des menschlichen Körpers. Sie sind in der Lage die Aktivitäten, Beziehungen und existenziellen Erfahrungen des täglichen Lebens im Hinblick auf einen aktivierenden bzw. kompensierenden Pflegeprozess zu beschreiben. Sie kennen pflegerische Techniken, die bei der Bewältigung unterschiedlicher Pflegeanlässe eingesetzt werden können.</p> <p>Verstehen: Die Lernenden fühlen sich durch die Grundhaltung die einer aktivierenden Pflege vorausgeht angesprochen. Sie können die Relevanz des Erfassens von Fähigkeiten und Ressourcen des Klienten für den gesamten pflegerischen Prozess ermessen und entwickeln dazu eine grundsätzlich positive Haltung.</p> <p>Anwenden: Die Lernenden verfügen über ein fachspezifisches Grundlagenwissen, um Pflegesituationen einzuschätzen, zu bewerten, zu dokumentieren und zu kommunizieren. Sie wählen gezielt aktivierende oder kompensierende Pflegeinterventionen aus und können diese begründet durchführen. Die Lernenden können eine erste wertschätzende kommunikative Beziehung zum Klienten und den Angehörigen aufbauen, erhalten und beenden.</p>	
Inhalte des Moduls:	<ol style="list-style-type: none"> I. Fachspezifisches Grundlagenwissen (Pflege, Humanbiologie) II. Psycho-soziale und kulturelle Betrachtungen im Erleben von Krankheit und Pflegebedürftigkeit III. Einschätzung, Auswahl und Umsetzung aktivierender und kompensierender Pflege IV. Hemmende und fördernde Aspekte in der professionellen Beziehung zu Klienten und Angehörigen V. Grundlagen der Gesprächsführung 	
Art der Lehrveranstaltung:	Fachschulunterricht	
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Begleitendes Literaturstudium ▪ Übungsfälle ▪ Rollenspiele ▪ Selbsterfahrung 	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	<p>Erfüllung der Prüfungsleistung: Aktive Teilnahme am Unterricht der Fachschule. Die Prüfung findet in der Fachschule kompetenzorientiert, je nach Gruppengröße und Setting statt.</p>	

Literatur:	iCare Lernpaket (2015): Thieme Verlag, Stuttgart PFLEGEN (2017). Elsevier/Urban & Fischer, München Pflege Heute (2014), Elsevier/Urban & Fischer, München Thiemes Pflege (2017). Thieme Verlag, Stuttgart Thiemes Altenpflege (2016). Thieme Verlag, Stuttgart Thiemes Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (2012). Thieme Verlag, Stuttgart Altenpflege Heute (2017). Elsevier/Urban & Fischer, München Mensch, Körper, Krankheit (2015). Elsevier/Urban & Fischer, München Biologie, Anatomie und Physiologie (2016). Elsevier/Urban & Fischer, München
-------------------	---

Modul 2 Pflege prozesshaft gestalten

PLG 2

Modulverantwortlicher: Dr. Daniela Hayder-Beichel		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1. Semester (TZ/dual)	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 17 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 510h	davon Kontaktzeit: 410h davon Selbststudium: 100h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Lernenden kennen die sechs Stufen im Pflegeprozess und sind in der Lage diese zu erläutern. Sie kennen das Dokumentationssystem ihrer Einrichtung und wissen, in welchen Bereichen die Prozessschritte zu dokumentieren sind. Die Lernenden erfassen die historische Entwicklung und ermessen die rechtliche Relevanz des Pflegeprozess'. Sie können zentrale Charakteristika der Theorien und Konzepte in der Pflege darstellen.</p> <p>Verstehen: Die Lernenden entwickeln ein grundlegendes Verständnis vom Pflegeprozess als wirksames und systematisches Arbeitsprinzip der professionellen Pflege, z. B. im Sinne des Qualitätsmanagements. Sie sind sich darüber bewusst, dass der Pflegeprozess als Ansatz zur Problemlösung zu verstehen ist und bejahen die dazu notwendigen Schritte, welche verbale und nonverbale Vorgehensweisen im Kontakt mit den Klienten einbeziehen (z. B. direkte Kommunikation, Beobachtung).</p> <p>Anwenden: Die Lernenden sind in der Lage analytische und argumentative Strategien zur Nutzung des Pflegeprozesses zu entwickeln und anzuwenden: Sie erheben und gewichten die notwendigen Informationen; klassifizieren und begründen die Pflegediagnose(n); definieren und kommunizieren die Ziele; können die Maßnahmen planen, steuern und umsetzen, um sie abschließend zu evaluieren und anzupassen. Die Lernenden können die einzelnen Schritte dokumentieren und, im Kontakt mit Klienten/Angehörigen bzw. im Team, kommunizieren.</p>	
Inhalte des Moduls:	<ol style="list-style-type: none"> I. Einführung in den Pflegeprozess II. Definition des und Elemente im Pflegeprozess III. Theorien und Konzepte der Pflege IV. Bezugsgruppen der Pflege V. Historische und rechtliche Rahmenbedingungen VI. Pflegeprozess als konzeptionelle Basis der Pflegeplanung VII. Beobachtung und Kommunikation im Pflegeprozess, z. B. im Aufnahmezeitraum VIII. Kultursensible Pflege IX. Pflegediagnosen X. Allgemeine Regeln der Dokumentation XI. Umsetzung des Pflegeprozesses, inklusive hemmender und fördernder Faktoren XII. Qualitätsmanagement 	
Art der Lehrveranstaltung:	Fachschulunterricht	
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Begleitendes Literaturstudium ▪ Übungsfälle ▪ Rollenspiele ▪ Bearbeitung von Fallbeispielen 	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistung: Aktive Teilnahme am Unterricht der Fachschule. Die Prüfung findet in der Fachschule kompetenzorientiert, je nach Gruppengröße und Setting statt.
Literatur:	iCare Lernpaket (2015), Thieme Verlag, Stuttgart PFLEGEN (2017), Elsevier/Urban & Fischer, München Pflege Heute (2014), Elsevier/Urban & Fischer, München Thiemes Pflege (2017), Thieme Verlag, Stuttgart Lehrbuch Altenpflege (2017), Verlag Handwerk und Technik Pflegetheorien (2008). Hogrefe (ehem. Huber), Bern Lauber (2017): Pflegen. Bd. 1: Grundlagen beruflicher Pflege. Thieme Verlag, Stuttgart NANDA Pflegediagnosen 2015-2017 (2016). Recom, Stuttgart

Modul 3 Kommunikation, Beratung und Anleitung

PLG 3

Modulverantwortlicher: Dr. Daniela Hayder-Beichel		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1. Semester (TZ/dual)	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 12 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 360h	davon Kontaktzeit: 300h davon Selbststudium: 60h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Lernenden können das Alltagsgespräch von einem professionellen Gespräch (z. B. hinsichtlich Anleitung oder Beratung) unterscheiden. Kommunikationstheoretische Ansätze und Interaktionsmodelle sind ihnen bekannt. Sie können die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Beratung, Anleitung und Schulung erklären und das Vorgehen beispielhaft skizzieren.</p> <p>Verstehen: Die Lernenden entwickeln ein grundlegendes Verständnis von kommunikativen Prozessen und deren Auswirkungen auf die Beziehungsgestaltung zu Klienten/Angehörigen und Mitarbeitern des Teams. Sie analysieren die Folgen ihrer Einstellung bzw. Haltung auf das Geschehen und erkunden Möglichkeiten der Beziehungsentwicklung (Aufbau und Erhalt).</p> <p>Anwenden: Die Lernenden sind in der Lage ein professionelles Gespräch mit Klienten/Angehörigen oder Mitglied des pflegerischen Teams zu planen und durchzuführen. Sie nehmen eine wertschätzende Grundhaltung ein und sind im Stande ihr Kommunikationsverhalten kritisch zu hinterfragen. Die Lernenden können erste beratende, anleitende bzw. edukative Gespräche mit Klienten und Angehörigen erfolgreich führen.</p>	
Inhalte des Moduls:	<ol style="list-style-type: none"> I. Gesprächskultur, Kommunikations- und Interaktionsmodelle II. Definitionen und Anwendungsmerkmale von Beratung, Anleitung und Schulung III. Gesprächskompetenzen bzgl. der Kommunikation mit Klienten, Angehörigen und Mitgliedern des Teams IV. Die professionelle Rolle im beratenden, anleitenden oder edukativen Gespräch V. Umgang mit Nähe und Distanz VI. Beziehungs- und Kommunikationsstörung im pflegerischen Alltag und deren Bewältigung 	
Art der Lehrveranstaltung:	Fachschulunterricht	
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Begleitendes Literaturstudium ▪ Übungsfälle ▪ Rollenspiele ▪ Selbsterfahrung 	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistung: Aktive Teilnahme am Unterricht der Fachschule. Die Prüfung findet in der Fachschule kompetenzorientiert, je nach Gruppengröße und Setting statt.	
Literatur:	<p>iCare Lernpaket (2015): Thieme Verlag, Stuttgart</p> <p>PFLEGEN (2017). Elsevier/Urban & Fischer, München</p> <p>Pflege Heute (2014), Elsevier/Urban & Fischer, München</p> <p>Thiemes Pflege (2017). 13. Auflage, Thieme Verlag, Stuttgart</p>	

	<p>Pflegen und begleiten (2013). Fachkunde Altenpflege in Lernfeldern. Europa Lehrmittel</p> <p>Spielend anleiten und beraten (2017). Elsevier/Urban & Fischer, München</p>
--	---

Modul 4 Gesellschaftliche und rechtliche Perspektiven

PLG 4

Modulverantwortlicher: Dr. Daniela Hayder-Beichel		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1. Semester (TZ/dual)	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 6 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 180h	davon Kontaktzeit: 120h davon Selbststudium: 60h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Lernenden kennen die wichtigsten Begriffe und Strukturen, des Sozial- und Gesundheitssystems und die verschiedenen Institutionen der Kuration, Rehabilitation und Pflege. Sie können diese im Hinblick auf ihre zentralen Charakteristika einordnen. Die Lernenden erfassen Zusammenhänge zwischen ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen sowie strukturellen, personellen Voraussetzungen und rechtlichen Grundsätzen in Bezug auf das pflegerische Handeln.</p> <p>Verstehen: Die Lernenden gewinnen ein Bewusstsein über strukturelle, organisatorische und wirtschaftliche Gegebenheiten (Bsp.: DRG, Pflegesätze in der Altenhilfe) als Beiträge qualitativ hochwertiger pflegerischer Dienstleistungen in unterschiedlichen Settings.</p> <p>Anwenden: Die Lernenden entwickeln ein arbeitsökonomisches Verhalten und können die notwendige Zeit und das nötige Material für pflegerische Tätigkeiten planen. Sie diskutieren den Einsatz unterschiedlich ausgebildeter Pfleger vor dem Hintergrund, wirtschaftlicher und qualitativ hochwertiger Pflege.</p>	
Inhalte des Moduls:	<ol style="list-style-type: none"> I. Strukturen des Sozial- und Gesundheitssystems II. Ökonomische und Ökologische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen III. Leistungserfassung in der Pflege IV. Personalplanung in der stationären und ambulanten Pflege V. Arbeitsökonomisches Verhalten VI. Recht (Arbeits-, Sozial- und Haftungsrecht) 	
Art der Lehrveranstaltung	Fachschulunterricht	
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Begleitendes Literaturstudium ▪ Übungsfälle 	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	<p>Erfüllung der Prüfungsleistung: Aktive Teilnahme am Unterricht der Fachschule. Die Prüfung findet in der Fachschule kompetenzorientiert, je nach Gruppengröße und Setting statt.</p>	
Literatur:	<p>PFLEGEN (2017). Elsevier/Urban & Fischer, München</p> <p>Pflege Heute (2014). Elsevier/Urban & Fischer, München</p> <p>Thiemes Pflege (2017). 13. Auflage, Thieme Verlag, Stuttgart</p> <p>Großkopf (2011). Recht in Medizin und Pflege. Spitta Verlag</p> <p>Großkopf (2010). Praxiswissen Krankenpflegerecht. Verlag C.H. Beck</p>	

	Klie (2017). Rechtskunde. Vincentz Network
--	--

Modul 5 Handeln im interdisziplinären Team

PLG 5

Modulverantwortlicher: Dr. Daniela Hayder-Beichel		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1. Semester (TZ/dual)	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 8 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 240h	davon Kontaktzeit: 180h davon Selbststudium: 60h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Lernenden können Aufgaben und Kompetenzprofile ausgewählter Sozial- und Gesundheitsberufe benennen. Sie können verschiedenen Formen des organisierten Informationsaustauschs unterscheiden (Dienstübergabe, Fallbesprechungen, Visiten) und Zielsetzungen bzw. Vorgehensweisen beispielhaft skizzieren. Die Lernenden können zwischen diversen Pflegesystemen unterscheiden und Vor- bzw. Nachteile benennen (z. B. Funktionspflege, Bereichspflege, Bezugspflege).</p> <p>Verstehen: Die Lernenden entwickeln ein Verständnis gelingender interdisziplinärer Kommunikationskultur. Sie sind sich darüber bewusst, dass innerhalb ihrer pflegerischen Aufgaben und Kompetenzen Abgrenzung notwendig sind. Sie anerkennen die daraus resultierenden Chancen und Probleme in der Kooperation mit Mitgliedern des interdisziplinären Teams.</p> <p>Anwenden: Die Lernenden wirken bei Diagnostik und Therapie mit und sind in der Lage einen gezielten Austausch ihrer gewonnenen Informationen innerhalb des Teams durchzuführen. Sie entwickeln Ideen zum gegenseitigen beruflichen Verständnis und diskutieren bzw. reflektieren Möglichkeiten der Zusammenarbeit, z. B. durch einen direkten Erfahrungsaustausch mit Auszubildenden/Angehörigen anderer Gesundheits- und Sozialberufe.</p>	
Inhalte des Moduls:	<ol style="list-style-type: none"> I. Kompetenzbeschreibungen diverser Sozial- und Gesundheitsberufe II. Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie III. Pflegesysteme IV. Formen organisierten Informationsaustauschs (Visiten, interdisziplinäre Fallbesprechungen, IT-gestützte Kommunikation) V. Professionelle Gesprächsführung und Aspekte gelingender bzw. misslingender Kommunikationskultur im Team VI. Chancen und Potentiale des interdisziplinären Teams 	
Art der Lehrveranstaltung:	Fachschulunterricht	
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Begleitendes Literaturstudium ▪ Übungsfälle ▪ Rollenspiele ▪ Erfahrungsaustausch ▪ Hospitation ▪ Projekte 	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	<p>Erfüllung der Prüfungsleistung: Aktive Teilnahme am Unterricht der Fachschule. Die Prüfung findet in der Fachschule kompetenzorientiert, je nach Gruppengröße und Setting statt.</p>	
Literatur:	<p>iCare Lernpaket (2015): Thieme Verlag, Stuttgart</p> <p>PFLEGEN (2017). Elsevier/Urban & Fischer, München</p>	

	<p>Pflege Heute (2014), Elsevier/Urban & Fischer, München</p> <p>Thiemes Pflege (2017). 13. Auflage, Thieme Verlag, Stuttgart</p> <p>Professionelle Pflege (1999). Huber, Bern</p> <p>Lauber (2017). Pflegen. Band 1: Grundlagen beruflicher Pflege, Thieme, Stuttgart</p>
--	--

Modul 6 Pflege als Profession

PLG 6

Modulverantwortlicher: Dr. Daniela Hayder-Beichel		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1. Semester (TZ/dual)	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 8 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 240h	davon Kontaktzeit: 180h davon Selbststudium: 60h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Lernenden können die Inhalte und Tätigkeitsbereiche professioneller Pflege beschreiben und einordnen. Sie sind in der Lage mögliche Qualifikationswege darzustellen. Die Lernenden kennen pflegerische Interessenvertretungen und Organisationen mit ihren Schwerpunkten (z. B. Pflegekammer, Berufsverbände) und können die jeweilige Zielsetzung benennen.</p> <p>Verstehen: Die Lernenden sind sich der historischen Entwicklung der professionellen Pflege bewusst und können den Professionsgedanken nachvollziehen. Aufgrund erster Reflexionen pflegepraktischer Erfahrungen, und der Auseinandersetzungen mit Normen und Werten (allgemein und berufsspezifisch), beginnen die Lernenden eine ethische Grundhaltung zu entwickeln.</p> <p>Anwenden: Die Lernenden sind in der Lage ihre berufliche Praxis zu reflektieren und sich situativ zu positionieren. Sie würdigen andere Standpunkte und vertreten die eigenen Ansichten in angemessener Weise gegenüber Klienten/Angehörigen und Mitglieder der eigenen/anderen Profession(en). Die Lernenden können aktuelle Entwicklungen, z. B. im Bereich der Berufspolitik, nachvollziehen und anerkennen.</p>	
Inhalte des Moduls:	<ol style="list-style-type: none"> I. Das historische und aktuelle Entwicklungen der professionellen Pflege II. Berufspolitische Interessensvertretungen III. Normen und Werte in der Gesellschaft und Pflege IV. Berufsethik V. Wahrnehmung und Umgang mit ethisch herausfordernde Situationen im pflegerischen Alltag 	
Art der Lehrveranstaltung:	Fachschulunterricht	
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Begleitendes Literaturstudium ▪ Übungsfälle ▪ Rollenspiele ▪ Selbsterfahrung ▪ Projekte 	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	<p>Erfüllung der Prüfungsleistung: Aktive Teilnahme am Unterricht der Fachschule. Die Prüfung findet in der Fachschule kompetenzorientiert, je nach Gruppengröße und Setting statt.</p>	
Literatur:	<p>iCare Lernpaket (2015): Thieme Verlag, Stuttgart</p> <p>PFLEGEN (2017). Elsevier/Urban & Fischer, München</p> <p>Pflege Heute (2014), Elsevier/Urban & Fischer, München</p> <p>Thiemes Pflege (2017). 13. Auflage, Thieme Verlag, Stuttgart</p>	

	<p>Professionelle Pflege (1999). Huber, Bern</p> <p>Pflegewissenschaft 1 (2015). Hogrefe, Bern</p> <p>Lauber (2017): Pflegen. Band 1: Grundlagen beruflicher Pflege. Thieme, Stuttgart</p>
--	--

Modul 7 Pflege von Menschen in besonderen Lebenssituationen

PLG 7

Modulverantwortlicher: Dr. Daniela Hayder-Beichel		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1. Semester (TZ/dual)	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 16 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 480h	davon Kontaktzeit: 360h davon Selbststudium: 120h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Lernenden kennen Ursachen, Verlauf, Folgen, Diagnostik und Therapie beispielhafter akuter und chronischer Erkrankungen (z. B. Diabetes mellitus, Menschen mit chronischen Wunden oder Anus praeter) und anderer gesundheitlich herausfordernder Zustände (z. B. Schwangerschaft/Geburt, Zustand nach Unfall). Sie können aus pflegerischer Perspektive die Fragen nach präventiver, aktivierender, kompensierender oder begleitender Pflege von Menschen in besonderen Lebenssituationen bearbeiten.</p> <p>Verstehen: Die Lernenden sind sich darüber bewusst, dass die Bewältigung besonderer Lebenssituationen durch psycho-soziale Reaktionen beeinflusst wird. Sie würdigen pflegerische Interventionen (z. B. edukative und ressourcenorientierte Maßnahmen) und interdisziplinäre Strategien zur Unterstützung der Klienten, wie auch die Potentiale der Selbsthilfe.</p> <p>Anwenden: Die Lernenden wenden ihr fachspezifisches, epidemiologisches, und psychosoziales Wissen in der Pflege von Menschen mit besonderen Lebenssituationen an und gestalten eine individuelle, an den Bedürfnissen des Klienten orientierte, pflegerische Beziehung.</p>	
Inhalte des Moduls:	<ol style="list-style-type: none"> I. Epidemiologie ausgewählter akuter und chronischer Erkrankungen und anderer gesundheitlich herausfordernder Zustände II. Prävention, Rehabilitation, kurative und palliative Pflege III. Elemente der Selbsthilfe IV. Krise, Krisenmodelle und pflegerische Unterstützung in Krisensituationen V. Charakteristika, Folgen und Bewältigungsverhalten chronischer Erkrankungen 	
Art der Lehrveranstaltung:	Fachschulunterricht	
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Begleitendes Literaturstudium ▪ Übungsfälle ▪ Rollenspiele ▪ Selbsterfahrung 	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistung: Aktive Teilnahme am Unterricht der Fachschule. Die Prüfung findet in der Fachschule kompetenzorientiert, je nach Gruppengröße und Setting statt.	
Literatur:	<p>iCare Lernpaket (2015): Thieme Verlag, Stuttgart</p> <p>PFLEGEN (2017). Elsevier/Urban & Fischer, München</p> <p>Pflege Heute (2014), Elsevier/Urban & Fischer, München</p> <p>Thiemes Pflege (2017). Thieme Verlag, Stuttgart</p>	

	<p>Gesundheits- und Krankheitslehre für die Altenpflege (2015). Thieme Verlag, Stuttgart</p> <p>Altenpflege Heute (2017). Elsevier/Urban & Fischer, München</p> <p>Thiemes Altenpflege (2016). Thieme, Stuttgart</p> <p>Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (2012). Thieme, Stuttgart</p> <p>Pflege konkret, Elsevier</p> <ul style="list-style-type: none">- Innere Medizin (2013)- Chirurgie Orthopädie Urologie (2017)- Neurologie Psychiatrie (2014)- Gynäkologie Geburtshilfe (2014) <p>K-Reihe Thieme (Reihe Krankheitslehre für Pflegeberufe)</p> <ul style="list-style-type: none">- Inere Medizin (2015)- Chirurgie (2009)- Neurologie und Psychiatrie (2016)- Gynäkologie und Geburtshilfe (2007)- HNO, Augenheilkunde, Dermatologie und Urologie (2003)- Pädiatrie und Kinderchirurgie (2009)- Gerontopsychiatrie (2007)- Hygiene, Mikrobiologie und Ernährungslehre (2004)
--	---